

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 50 – Frau Julia Gißke, Regierungsrätin 51 – Frau Maria Reif, Regierungsrätin 51 – Frau Judith Luber, Verwaltungsfachwirtin				<i>Datum</i> 11.11.2019		
<i>Betreff</i> Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017) im Gemeindebereich des Marktes Königstein Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet				<i>Anlagen</i> Nr. 1 1 Änderungsverordnung vom 09.12.2019 mit 2 Karten Nr. 2 1 Entwurf der Verordnung mit Lageplan über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kühberg bei Königstein“		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	09.12.2019		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

Die Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10. April 2017 (KABI Nr. 8/2017) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschütztem Landschaftsbestandteil „Sackdillinger – Krottenseer Forst“ im Geltungsbereich der Marktgemeinde Königstein wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

**§ 1
Änderung der Verordnung
Sackdillinger – Krottenseer - Forst**

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Sackdillinger – Krottenseer - Forst“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Königstein entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab M 1:5.000 sowie als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab M 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, herausgenommen. Es gilt die Außenkante der Abgrenzungslinie.

Die beigelegte Karte ersetzt bezüglich der herausgenommenen Flächen für das Schutzgebiet „Sackdillinger – Krottenseer - Forst“ die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Flurkarte M 1:25.000.

(2)

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des geplanten Baugebietes „Am Weihergarten“ innerhalb des Ortsbereiches von Königstein. Eingegrenzt werden die herauszunehmenden Flächen durch den „Lohweg“ im östlichen Bereich, der „Auerbacher Straße“ im südöstlichen Bereich, dem „Marktplatz“ im südlichen Bereich sowie dem „Hinteren Marktplatz“ und der „Neuhauser Straße“ im südwestlichen Bereich. Nördlich wird der Herausnahmebereich durch die Fl-Nrn. 1156 der Gemarkung Königstein begrenzt.

Vorlagebericht

1. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung vom 13.11.2006 hat der Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach folgenden Beschluss gefasst:

„An der Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete für den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach wird festgehalten. Bis zum Abschluss eines Verfahrens und der Rechtsgültigkeit können bei Bedarf und entsprechender Anregung durch die Landkreisgemeinden bei den bestehenden Landschaftsschutzgebieten Einzelfalllösungen angestrebt werden.“

Der Markt Königstein hat die Ausweisung eines Baugebietes angestrebt; ein entsprechendes Bauleitplanverfahren „Am Weihergarten“ wurde begonnen. Die betreffenden Flächen dieses Bebauungsplangebietes „Am Weihergarten“ umfassen ca. 5,7 Hektar und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Sackdillinger - Krottenseer Forst“, das durch die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABl Nr. 32) festgelegt worden ist. Eine solche Bauleitplanung kann erst nach Herausnahme dieser Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2019 wurde das förmliche Änderungsverfahren durch den Markt Königstein beantragt. Aus dem Landschaftsschutzgebiet soll der Flächenkomplex im Bereich des Bebauungsplangebietes „Am Weihergarten“ mit einer Fläche von ca. 10,75 Hektar herausgenommen werden.

Die Flächendifferenz zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Weihergarten“ und der Herausnahmefläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ergibt sich daraus, dass neben den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die durch den Bebauungsplan überplant werden auch bereits bebaute Flächen in der Ortsmitte Königstein herausgenommen werden. Die Abgrenzung orientiert sich an nachvollziehbaren und erkennbaren Grenzen in der Umgebung.

In seiner Sitzung vom 07.11.2019 stimmte der Naturschutzbeirat beim Landratsamt Amberg-Weizsach dieser Ordnungsänderung mit den entsprechenden Planentwürfen einstimmig zu.

Als Ausgleich wurden vom Markt Königstein Flächen am sogenannten „Kühberg“ östlich von Königstein vorgeschlagen. Diese Flächen am Kühberg sind mit seinem Biotopkomplex sind als ökologisch hochwertig zu betrachten. Diese Grundstücke wurden vom Markt Königstein im Rahmen eines Ankaufverfahren erworben und sollen als ein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 29 BNatSchG ausgewiesen werden. Dieser geplante geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die Flächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1055 und 1060/2 der Gemarkung Königstein. Ein Entwurf dieser Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kühberg bei Königstein“ liegt informativ als Anlage mit einer Karte (M 1:5.000) dieser Beschlussvorlage bei (Anlage Nr. 2).

Zum Erlass der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach als staatlicher Teil des Landratsamtes zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) und Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

Der Naturschutzbeirat des Landratsamtes Amberg-Sulzbach hat diesem Verordnungsentwurf und somit der Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kühberg bei Königstein“ in seiner Sitzung am 07.11.2019 einstimmig zugestimmt.

2. Zum Verordnungsentwurf eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen

- Von der Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege wurde am 23.09.2019 folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben:

„Die Herausnahme dieser Fläche nördlich der Ortschaft Königstein erfolgt aufgrund der Ausweisung eines Wohngebietes. Die südlichen Teile dieses Schutzgebietes sind bereits bebaut. Im nördlichen Teil befinden sich ökologisch wertvolle Strukturen und Flächen. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte die Abarbeitung der Eingriffsregelung auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Der Bauleitplanung kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Die bauliche Entwicklung der Marktgemeinde Königstein erscheint in diesem Bereich sinnvoll und stellt eine Abrundung dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann deshalb der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zugestimmt werden. Insbesondere im Hinblick, dass die Marktgemeinde eigene Flächen von hohem ökologischen Wert als Landschaftsbestandteil schützen lassen will. Damit entsteht im Sinne des Naturschutzes eine Kompensation für die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet.“

- Der Naturschutzbeirat stimmte dem Verordnungsentwurf zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes in seiner Sitzung am 07.11.2019 einstimmig zu.
- Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, Träger öffentlicher Belange und Fachstellen:

Als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und als Träger öffentlicher Belange wurde der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., der Landesjagdverband Bayern e. V., der Bund Naturschutz in Bayern e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e. V., Wanderverband Bayern, der Naturpark Fränkische Schweiz-Frankenjura und die Sachgebiete 52 (Wasserrecht) und 53 (Fachreferat für Umwelt-/Naturschutz) des Landratsamt Amberg-Sulzbach zu der geplanten Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet gehört.

Der **BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach**, nahm zum vorgelegten Verordnungsentwurf mit Schreiben vom 10.09.2019 wie folgt Stellung:

„Gegen die Herausnahme der LSG-Fläche aus dem Geltungsbereich der Verordnung wird kein Einspruch erhoben.

Die Ausweisung der neuen LSG-Flächen am „Kühberg“ wird begrüßt.

Aus dem bestehenden LSG werden für das geplante Baugebiet ca. 4 ha Flächen (landwirtschaftliche Nutzung und Feldgehölze) herausgenommen. Dafür sollen 2,23 ha als Landschaftsbestandteil neu geschützt werden.

Die LSG-Fläche wird somit insgesamt verkleinert. Dieser Flächenverlust muss ausgeglichen werden!

Im Umfeld der Fl.Nrn. 1055 und 1060/2 befinden sich mehrere naturschutzfachlich hochwertige Flächen, (Biotopkartierung; ABSP- Flächen, überregional bedeutsam) die sich für eine Unterschutzstellung hervorragend eignen.

Ein Erwerb durch den Markt Königstein ist nicht Voraussetzung für eine LSG-Ausweisung.

Damit eine wirkliche Kompensation für die aufgegebenen LSG-Flächen stattfindet, ist die vorgesehene Fläche zu Neuausweisung als LSG angemessen zu vergrößern. Die notwendigen Gespräche zur Klärung müssen erfolgen.“

- Beteiligung der Eigentümer:

Den Eigentümern der Grundstücke, die von der geplanten Änderung betroffen sind, wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach am 10.09.2019 die Auslegung des Verordnungsentwurfes mit den Lageplänen bekanntgegeben und Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen zu äußern. Diese öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes erfolgte vom 20.09.2019 bis einschließlich 21.10.2019 auch parallel beim Markt Königstein.

Es nahm kein Eigentümer von der Gelegenheit Gebrauch, sich zum Verordnungsentwurf zu äußern.

3. Beurteilung

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde vom (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg festgesetzt. Da sich die zu erlassende Änderungsverordnung ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Weizsach bezieht, ist der Landkreis Amberg-Weizsach für den Erlass der Änderungsverordnung zuständig (Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG).

Bei der Änderung eines Landschaftsschutzgebietes hat der Kreistag im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung zu prüfen, ob anderweitige Nutzungsanforderungen so gewichtig sind, dass sie eine teilweise Preisgabe der gesetzlichen Schutzgüter rechtfertigen. Hierzu muss er sich auch mit den Gründen und Zielen auseinandersetzen, die zur Inschutznahme geführt haben.

In Bezug auf die beabsichtigte Bauleitplanung, zu deren Gunsten der Landschaftsschutz weichen soll, hat der Kreistag als Ordnungsgeber die Ziele der Bauleitplanung in den Blick zu nehmen und den betroffenen Belangen von Natur und Landschaft „abwägend“ gegenüberzustellen. Er hat dabei zu prüfen, ob die Preisgabe von Landschaftsschutz mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist und der Landschaftsschutz Nutzungsinteressen weichen soll, die es nach ihrem Gewicht rechtfertigen, den bestehenden Schutz der Landschaft zu Gunsten einer anderen Nutzung aufzuheben (vgl. Bundesverwaltungsgericht vom 11.12.2003 und vom 18.12.1987).

Zur Herausnahme der zum Teil seit langem bebauten Flächen (Innenbereich der Ortschaft Königstein) ist auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen. Bei Landschaftsschutzgebieten, die vor dem 01.01.1977 in Kraft getreten sind, galt § 5 Abs. 6 Bundesbaugesetz, der bestimmte, dass mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes entgegenstehende Landschaftsschutzgebietsverordnungen außer Kraft treten. Diese Rechtslage gilt seit 01.01.1977 nicht mehr, d. h. die zu bebauende Flächen müssen zur Rechtsklarheit förmlich durch Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Zu der vom Kreistag vorzunehmenden Beurteilung, Gewichtung und Abwägung werden von der Verwaltung folgende Anmerkungen gegeben:

Der durch den Markt Königstein angeregten Herausnahme von Flächen stehen aufgrund bislang vorgebrachter Äußerungen und Stellungnahmen keine Gründe entgegen.

Die von der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet betroffenen, noch nicht bebauten Grundstücke werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach der naturschutzfachlichen Bewertung sind hier keine ökologisch besonders wertvollen Flächen oder Strukturen bis auf einzelne Heckenabschnitte vorhanden. Die Eingriffe in diese Heckenabschnitte und deren Kompensation wurden im Bauleitplanverfahren „Am Weihergarten“ abgearbeitet.

Im Gegenzug schlägt die Marktgemeinde Königstein als Ausgleich für diese Herausnahme die Ausweisung des sogenannten „Kühberg“ östlich der Ortschaft Königstein als geschützten Landschaftsbestandteils vor.

Diese Grundstücke der Fl-Nrn. 1050 und 1060/2 der Gemarkung Königstein mit einer Gesamtfläche von 2,23 Hektar sind aufgrund ihrer landschaftlichen Lage und Ausstattung als Biotopkomplex sehr gut geeignet, die Herausnahme des Bauleitplangebietes „Am Weihergarten“ zu kompensieren.

Am Kühberg mit seinem Biotopkomplex aus Wald, wärmeliebenden Gebüsch und Lichtungen mit mageren Altgrasbeständen und Magerrasen befinden sich überregional bedeutsame Vorkommen der in der Oberpfalz und im Naturraum seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und –gesellschaften, wie Kreuzenzian, Silberdistel, gewöhnlicher Fransenenzian, Deutscher Franzenenzian, Waldanemone und grüne Hohlzunge. Insgesamt ist dieser Bereich von hoher ökologischer Bedeutung, der zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Diese Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine Bereicherung der Kulturlandschaft rund um Königstein dar.

Grundsätzlich wird von den Trägern öffentlicher Belange sowie von der Naturschutzverwaltung angeregt, dass für die Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, in der gleichen Größe wieder Flächen aufzunehmen sind. Im Bereich der Marktgemeinde Königstein ist dies nicht ohne weiteres möglich und umzusetzen, da sich der gesamte Gemeindebereich bereits größtenteils im Landschaftsschutzgebiet befindet. Eine Anknüpfung von Flächen an eine bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze wurde von Seiten der Marktgemeinde beabsichtigt, war aber mangels passender Grundstücke und Möglichkeiten nicht möglich.

In Absprache und Zusammenarbeit mit dem Markt Königstein wurde eine Alternative mit der Ausweisung von Flächen am sogenannten Kühberg als geschützten Landschaftsbestandteil erarbeitet. Eine entsprechende Verordnung (Anlage Nr. 2) befindet sich derzeit im Erlassverfahren.

2

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 13.11.2019
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	09.12.2019		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird für den Bereich der Richter Herr Richter am Amtsgericht Markus Sand bestellt.

Vorlagebericht

Das bisherige stellvertretende beratende Mitglied Frau Karin Waldhauser ist nicht mehr am Amtsgericht in Amberg tätig und steht dem Jugendhilfeausschuss daher nicht mehr zur Verfügung.

Herr Richter Markus Sand soll auf Vorschlag des Amtsgerichts Amberg zum stellvertretenden beratenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt werden.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 13.11.2019		
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	09.12.2019		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als stellvertretendes beratendes Mitglied wird für den Bereich der Leitung der Verwaltung des Jugendamts Frau Diplom-Pädagogin (Univ.) Sabine Schröther bestellt.

Vorlagebericht

Das bisherige stellvertretende beratende Mitglied Frau Petra Obermeier befindet sich in Elternzeit. Sie steht dem Jugendhilfeausschuss daher nicht mehr zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Sabine Schröther zum stellvertretenden beratenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 05.11.2019		
Betreff Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln - Änderung				Anlagen 1 Entwurf der Richtlinien des Landkreise Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	18.11.19		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreisausschuss	02.12.19	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln werden wie im Entwurf vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.20 neu gefasst.

Vorlagebericht

Der Landkreis fördert die Jugendarbeit im Landkreis Amberg-Sulzbach auf Grundlage der Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreisausschusses vom 28.11.2016. Die Sachbearbeitung der eingehenden Zuschussanträge ist dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach übertragen.

Für die Grundförderung (Seite 9, Nummer 7.5) musste bisher eine „aktuelle E-Mail-Verteilerliste der örtlichen Jugendgruppenleiter“ dem Antrag beigelegt werden. Nach den Grundsätzen der DSGVO handelt es sich hier um die Weitergabe personenbezogener Daten, die für die Bearbeitung der und Entscheidung über die Grundförderanträge nicht notwendig sind, so dass die Weitergabe zu vermeiden ist.

Für eine ordnungsgemäße Prüfung soll dem Antrag künftig eine Tabelle beigelegt werden, in welcher eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht personenbezogenen Email-Adresse oder Homepage erfolgt.

Bei den Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahmen war bislang bei Antragsstellung (Seite 4, Nummer 2.5 und Seite 5, Nummer 3.5) eine Teilnehmer/innenliste mit Unterschrift einzureichen. Künftig ist nur eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen,

mit Lebensalter und Wohnort einzureichen. Auf die Richtigkeit, für die der Antragsteller gerade steht, wird vertraut. Dieses Prozedere wird auch auf Ebene des Bayrischen Jugendrings praktiziert.

Die Verwaltung regt im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring an, die Richtlinien in den genannten Punkten zu ändern und die Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.20 neu zu fassen.

Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Stand: 06.11.2016
Gültig ab: 01.01.2020

Vorbemerkungen:

Das Kreisjugendamt (§ 1 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach) unterstützt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Fördermitteln. Dazu fördert der Landkreis die einzelnen Maßnahmen mit einem pauschalen Zuschuss entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

Das Kreisjugendamt bedient sich bei der Bearbeitung eingehender Zuschussanträge und bei der Mittelvergabe der fachlichen Mitarbeit und Unterstützung des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Verbände und Vereine, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein zu erbringen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.

- Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
- Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings (KJR) Amberg-Sulzbach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für den Fristablauf finden die Vorschriften der §§ 186 ff BGB Anwendung.
Anträge für Baumaßnahmen/Renovierungen sind bereits 3 Monate vor Baubeginn einzureichen. Anträge für Modellprojekte müssen bereits vor der Projektdurchführung eingereicht werden.
- Gefördert werden Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.
- Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring und den Landkreis Amberg-Sulzbach mitgeteilt.
- Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.
- Wenn die Förderung durch den Jugendhilfeausschuss bei Baumaßnahmen durch den Kreis-ausschuss bewilligt wurde, erfolgt deren Auszahlung einmal jährlich. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.
- Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller

auf Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete Fördermittel sind zu erstatten und werden zurückgefordert.

- Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher vorausgesetzt.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind auf Anforderung zu erstatten.
- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinsspezifische Maßnahmen, z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuche von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.
- In strittigen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Amberg-Sulzbach als Beschwerdestelle angerufen werden. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit einem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach über die Bescheidung des Zuschussantrags.

2. Jugendbildungsmaßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll allen im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und Schulen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Möglichkeit geben, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die Teilnehmer/-innen sollen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden. Inhalte von Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, insbesondere im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich sein.

2.2 Antragsberechtigt

- sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens 3 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
- sind Schulen für den Landkreis Amberg-Sulzbach, deren Maßnahme im Landkreis Amberg-Sulzbach stattfindet und die diese in Kooperation
 - mit einem der im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen oder
 - einer Jugendbildungseinrichtung oder
 - einer im Landkreis bestehenden Institution der Jugendarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften durchführen.

2.3 Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offen steht.
- Die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.
- Die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- einer Maßnahme, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfasst.
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

2.4 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden Arbeitszeit).

Die Förderung beträgt bis zu 20,00 € je Teilnehmer/-in für Wochenendmaßnahmen

(mindestens 12 Stunden Arbeitszeit).

Bei mehrtägigen Maßnahmen (in der Regel nicht länger als 7 Tage mit mindestens 6 Stunden durchschnittliche tägliche Arbeitszeit) beträgt die Förderung bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

Der Referent ist einem Teilnehmer gleichzusetzen und wird entsprechend gefördert.

2.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- ~~Teilnehmer/-innenliste mit Unterschrift~~ eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Bericht (Zielsetzung, zeitlicher Ablauf)
- Belege in Kopie oder die Kopie des vollständigen Antrages für Jugendbildungsmaßnahmen an den BJR.

3. Freizeitmaßnahmen

3.1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.2 Antragsberechtigt

sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen. An Maßnahmen müssen Kinder und Jugendliche aus mindestens 3 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach.

3.3 Fördervoraussetzungen

Eine Freizeitmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage und höchstens 14 Tage dauert. An- und Abreise gelten als 1 Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- die Teilnehmer/-innen nicht älter als 21 Jahre sind.
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 Personen beträgt. Pro angefangene 4 Teilnehmer/-innen wird 1 Betreuer/-in gefördert.
- die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

touristischen Unternehmungen, z.B. Strand- oder Skifreizeiten ohne Programm im Sinne der Jugendarbeit.

3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in einschließlich Betreuer/-innen.

Betreuer/-innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, werden zusätzlich mit 3,00 € pro Tag gefördert.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

3.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- Kurzbericht
- ~~Teilnehmer/-innenliste mit Unterschrift~~ eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Belege in Kopie

4. Projekt- und Modellmaßnahmen

4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

4.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Artikel 33 AGSG besitzen.

4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- beispielhafte Maßnahmen, die unter diesem Titel gefördert werden können, wären:
 - Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
 - Maßnahmen der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
 - Maßnahmen der Suchtprävention
 - Maßnahmen mit Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
 - Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (z.B. Aufbau neuer Jugendtreffs)
 - Maßnahmen der Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Maßnahmen mit der Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinwesen)
 - medienpädagogische Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit.

4.4 Fördervoraussetzungen

Den Projekten/Modellmaßnahmen muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung

Eine Förderung ist nicht möglich bei laufenden Maßnahmen der Gruppen- bzw. der Verbandsarbeit.

4.5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000,00 € je Maßnahme. Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

4.6 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Konzeption (siehe unter Fördervoraussetzung)
- Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie
- Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes/der Modellmaßnahme mit Zeitungsberichten

Hinweis: Bereits vor Beginn des Projekts/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand des KJR Amberg-Sulzbach über den Antrag im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine vorläufige Mitteilung über die Fördersumme. Nach Durchführung des Projekts sind der Kostenplan mit Belegen sowie ein Abschlussbericht einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenaufstellung mit Belegen und des Abschlussberichts.

5. GeräteundMaterialien

5.1 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen mit geeigneten Geräten/Materialien ausgestattet werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

5.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Gruppenzelten, Lagerzubehör und technischer Geräte (z.B. Musikanlage, Beamer).

5.4 Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ein gefördertes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut förderbar.

5.5 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.
Die maximale Förderhöhe beträgt 500,00 € pro Jahr und Verband.

5.6 Verfahren der Antragstellung:

Für den Antrag ist das vorliegende Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Anschaffung einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Beschreibung
- Aussage über die Verwendung des angeschafften Gegenstandes
- Mitteilung über den Standort des Gegenstandes
- Kostenaufstellung mit Belegen.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollen die vorhandenen technischen Geräte und Materialien des KJR und anderer Institutionen (z.B. Medienzentrum Amberg-Sulzbach) genutzt werden.

6. Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendräume, Jugendtreffs, Übernachtungshäuser) zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes u.a. bei den Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden bei.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe von kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden ausreichend gefördert werden, und von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert werden.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders freiwillige Arbeitsleistungen der Antragsteller. Dabei kann die Förderung auf der Grundlage von Unternehmerpreisen beantragt werden. Bei der Abrechnung der Maßnahme ist dann nachzuweisen, dass die Maßnahme wie beantragt ausgeführt wurde.

6.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen die Gemeinden im Landkreis sowie die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neu geschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen.

6.2 Antragsberechtigt

- sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.
- sind alle weiteren öffentlich nach Art. 33 AGSG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für Maßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach.
- sind Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach.

6.3 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 8.000,00 € betragen.

6.4 Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 €, die in maximalen Jahresraten von bis zu 3.334,00 € zur Auszahlung kommen können. Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen zum Bau oder zur Renovierung der

Räumlichkeiten, die Ausstattung mit Mobiliar, Bodenbelägen und die elektrische und sanitäre Installation.

6.5 Verfahren der Antragsstellung

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme
- Pläne bzw. Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Kreisausschusses ein Schreiben über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsäcker bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen.

7. Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene

7.1 Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen und im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

7.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

7.3 Fördervoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und in mindestens zwei Landkreisgemeinden vertreten sein. Siehe auch 7.2.

Das Kreisjugendamt und der Kreisjugendring Amberg-Weizsäcker als fachlicher Mitarbeiter bei der Mittelvergabe behalten sich vor, die jährliche Förderung bei einer Landkreisgemeinde zu streichen, wenn bei der jeweiligen Ortsgruppe keine Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) vorliegt.

7.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Kreisverbänden je 50,00 € pro Landkreisgemeinde, in der der Verband vertreten ist.

7.5 Verfahren der Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts bis zum **1.12.** eines Jahres einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind:

- ~~eine aktuelle E-Mail-Verteilerliste der örtlichen Jugendgruppenleiter~~ eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht

- personenbezogenen Email-Adresse oder Homepage.
- ein Jahresbericht

**Landkreis - Landratsamt
Amberg-Sulzbach**

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> Sg. 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 13.11.2019
<i>Betreff</i> Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen	<i>Anlagen</i> 1 Liste

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 16.818,82 Euro.

Vorlagebericht

Die Anträge zur Förderung von Jugendheimneu- und –umbauten wurden vom Kreisjugendring geprüft und als förderungswürdig gemäß den geltenden Richtlinien befürwortet. Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 46010.98810 zur Verfügung.

Förderung von Neubau, Renovierungen, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Haushaltsjahr 2019

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste:

16.818,82 €

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmer-kung	ausbez.	Bemerkungen
1	Gemeinde Etzelwang	593.026,85 €	3.334,00 €	3.Rate		Haushaltsjahr 2019
	Gemeindestadel in Etzelwang					
	Nutzung durch Jugendgruppen möglich					
2	Bildungshaus Kloster Ensdorf	34.094,10 €	152,82 €	3.Rate bzw. Restförderung		Haushaltsjahr 2019
	Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf	6.818,82 €				
3	Evang.Jugend im Dekanat Sulzbach-Rosenberg	133.533,32 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Spirituelle Jugendraum/ Begegnungsstätte der Evang.Jugend Su.-Ro. in Knappenberg	abzügl.Leaderförderg. höchstens 70.582,52€, bleiben Restausg. von 62.950,80 €				
4	Gemeinde Neukirchen	38.244,63 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Jugendraum im Feuerwehrhaus Neukirchen	anteilig für Jugendraum u. Außenanlage				
		Höchstförderung 7.648,93 €				
5	Bildungshaus Kloster Ensdorf	36.705,13 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Renovierung/Sanierung Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf	7.341,03 €				
6	Markt Hahnbach	57.932,60 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2019
	Renovierung Jugendheim Hahnbach					
	Gesamtfördersumme:		16.818,82 €			

6

öffentlich

nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter				Datum		
Sachgebiet 21 Finanzverwaltung/Beteiligungen - Erich Findl, Reg.- Amtmann				13.11.2019		
Betreff				Anlagen		
<p>IT-Ausstattung der kreiseigenen Schulen; Anträge für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Digitalpakt Schule 2019 bis 2024“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Budgets für das digitale Klassenzimmer, - Budgets für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen 						
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung, die für das *Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)* erforderlichen Förderanträge bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen und die für die Umsetzung des Förderprogrammes in den Jahren 2020 bis 2024 erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den Einnahmen und den Ausgaben der jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach zu veranschlagen.

Ferner wird Herr Landrat Richard Reisinger ermächtigt, die für die Anschaffung der im Rahmen der Förderprogramme förderfähigen Beschaffungen erforderlichen Verträge abzuschließen.

Vorlagebericht

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) gewährt auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „**Digitalpakt Schule 2019 bis 2024**“ ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der Fördervoraussetzungen- und -bedingungen der **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)**, veröffentlicht im BayMBL Nr. 307 vom 14.08.2019, sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 24 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen zum Ausbau der digitalen Bildungsstruktur an Schulen.

Die Förderung aus der Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 führt die Förderprogramme „*Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer*“ und „*Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen*“, mit denen dem Landkreis Amberg Sulzbach Fördermittel in Höhe von insgesamt **178.947 €** gewährt wurden, weiter und erfolgt ergänzend zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und Heimat. Neu in dieses Förderprogramm aufgenommen wurde u.a. der Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, also die WLAN-Vernetzung.

a) Das *Budget für das digitale Klassenzimmer aus dem Digitalpakt Schule 2019 bis 2024* beträgt laut Seite 31 der Anlage 1 zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) max. **688.427,00 €** und betrifft folgende in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach stehenden Schulen:

- Walter-Höllner-Realschule Sulzbach-Rosenberg;
- Herzog-Christian-August-Gymnasium Sulzbach-Rosenberg;
- Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg,
- Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinder- und Sozialpflege Sulzbach-Rosenberg;
- Landwirtschaftsschule Amberg.

b) Das *Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen aus dem Digitalpakt Schule 2019 bis 2024* beträgt laut Seite 31 der Anlage 1 zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR) max. **42.731,00 €** und betrifft die folgenden in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach stehenden Schulen:

- Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinder- und Sozialpflege Sulzbach-Rosenberg;
- Landwirtschaftsschule Amberg.

Um diese beiden Förderbudgets in voller Höhe erhalten zu können, muss der Landkreis Amberg-Sulzbach als Sachaufwandsträger noch einen zusätzlichen **Eigenanteil** von 10% (**ca. 81.240 €**) aufwenden.

Damit werden im Rahmen dieser Fördermaßnahmen den Schulen voraussichtlich Finanzmittel in Höhe von insgesamt ca. 812.400 € in den nächsten 4 Jahren bereitgestellt.

Die Förderanträge sind spätestens bis zum 31.12.2021 bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Der Bewilligungszeitraum für die dem Landkreis mit dem Förderprogramm Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 zugewiesenen Finanzmittel endet am 30.06.2023, wobei die Verwendungsnachweise bis spätestens 30.06.2024 einzureichen sind.

Bei der Verwendung der zugeteilten Finanzmittel sind die Sachaufwandsträger wie bei den Vorgängermaßnahmen insofern frei, dass sie die Finanzmittel nach eigener Einschätzung unabhängig von den Schülerzahlen der jeweiligen Schulen einsetzen könnten. Es wird jedoch aus Gleichbehandlungsgründen weiterhin empfohlen, bei der Verteilung der Finanzmittel die Schülerzahlen des amtlichen Stichtages des Jahres 2018 heranzuziehen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				<i>Datum</i> 11.11.2019		
<i>Betreff</i> Feststellung - der Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2016, - der Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	09.12.2019		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2016 und die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 werden gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO festgestellt und zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2016, vor (Prüfungsbericht vom 12.09.2018).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2016 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Feststellung für das Jahr 2016 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

8

 öffentlich

 nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat				Datum 11.11.2019		
Betreff Entlastung für - die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2016, - die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016 (Art. 88 Abs. 3 LKrO)				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	09.12.2019		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

 Beschlussvorschlag
 Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Dem Kreistag wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Kreistag erteilt die Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO für:

- 1) die Jahresrechnung des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Jahr 2016,
- 2) die Jahresabschlüsse der Sondervermögen St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg und St. Johannes Klinik Auerbach für das Jahr 2016.

Vorlagebericht

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung (SG 11) liegt der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 des Landkreises Amberg-Sulzbach und der Sondervermögen, ebenfalls für 2016, vor (Prüfungsbericht vom 12.09.2018).

Wie in der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck kommt, haben sich keine Feststellungen oder Unstimmigkeiten ergeben, die den Jahresabschluss beeinflussen. Prüfungsfeststellungen wurden prüfungsbegleitend erledigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Kreistag empfohlen, die Jahresrechnung des Landkreises und der Sondervermögen Krankenhäuser für das Jahr 2016 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung steht somit nichts entgegen, wenn dem Kreistag vorgeschlagen wird, die Entlastung für das Jahr 2016 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO zu beschließen.

Hinweis:

Herr Landrat Richard Reisinger ist als derzeitiger Leiter der Landkreisverwaltung von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) ausgeschlossen.

öffentlich nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtmann				<i>Datum</i> 11.11.2019		
<i>Betreff</i> Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO				<i>Anlage</i> 1 Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2018.		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	02.12.2019	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	09.12.2019		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2018. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

Vorlagebericht

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, soweit sie die Bagatellgrenze von 5 v. H. aller Anteile erreichen. Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag vorzulegen und dann für jedermann zur Einsichtnahme auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich, also durch die Veröffentlichung im Kreisamtsblatt, hinzuweisen.

Die erforderliche Mindestbeteiligung von 5 v. H. der Anteile war für den Landkreis im Jahr 2018 bei folgenden 4 Unternehmen, über die in der Anlage berichtet wird, gegeben:

- Stadtbau Amberg GmbH
- Gemeinnützige Wohnungsbau -GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
- AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG

Die Angaben beschränken sich auf die gesetzlichen Erfordernisse.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2018 gemäß Art. 82
Abs. 3 LkrO**

1. Stadtbau Amberg GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2018:

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2018 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Cerny
Oberbürgermeister der Stadt Amberg
Vorsitzender

Richard Reisinger
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Stellv. Vorsitzender

Dr. Karlheinz Neumeier
Stadtrat

Thomas Bärthlein
Stadtrat

Peter Dotzler
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Rupert Natter
Stadtrat

Helmut Wilhelm
Stadtrat

Winfried Franz
1. Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen b. Sul.-Ro., Kreisrat

Hans Koch
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Königstein, Kreisrat

Dieter Amann
Stadtrat

Michael Schittko
Stadtrat

Beteiligungen an anderen Unternehmen:

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **1.180.766,10 €** (Vorjahr: **1.220.087,81 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern verringerten sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um **646.353,56 €** auf **5.188.002,77 €** (Vorjahr: **5.834.356,33 €**). Im Jahr 2018 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **511.700 €** getätigt.

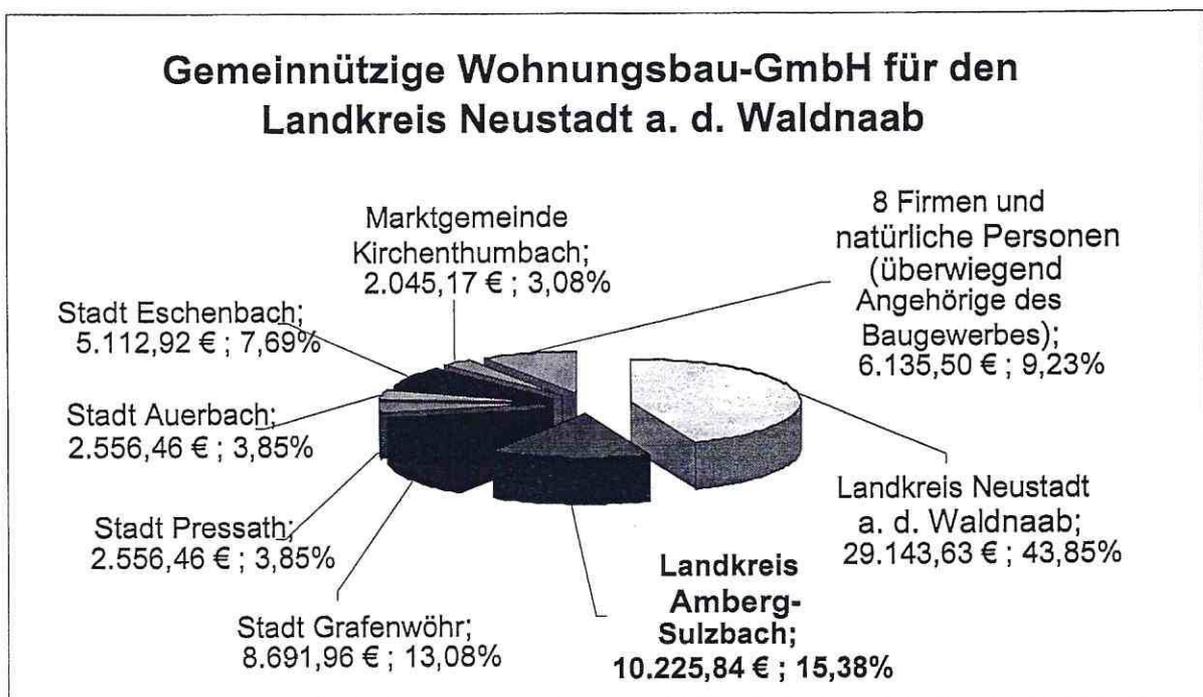
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2018 mit 183.024 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.949 €. Im Jahr 2018 wurden durchschnittlich 51 Mitarbeiter beschäftigt.

2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksichtigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467,94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

Gesellschafter	Stammeinlage in €	Stammeinlage in %
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
Summe	66.467,94 €	100,00%



Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2017 folgende Mitglieder tätig:

Edgar Knobloch
Vorsitzender (ab 04.04.2017)
1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr
stellv. Vorsitzender (ab 04.04.2017)
1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer
1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß
1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2018 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2017 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2017 durch den Kreistag im Dezember 2018, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2017 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 weist einen Jahresüberschuss von **165.103,95 €** aus (Vorjahr: 149.210,76 €). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2017 in Höhe von **5.358.483,94 €** (Vorjahr: 4.477.397,76 €). Dies bedeutet eine Nettoneuverschuldung von 881.086,18 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2016. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 1.184,00 €. Im Jahr 2017 wurden durchschnittlich 20 Mitarbeiter beschäftigt.

3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2018:

1. die Geschäftsführer Jürgen Winter und Harald Herrle
2. die Gesellschafterversammlung

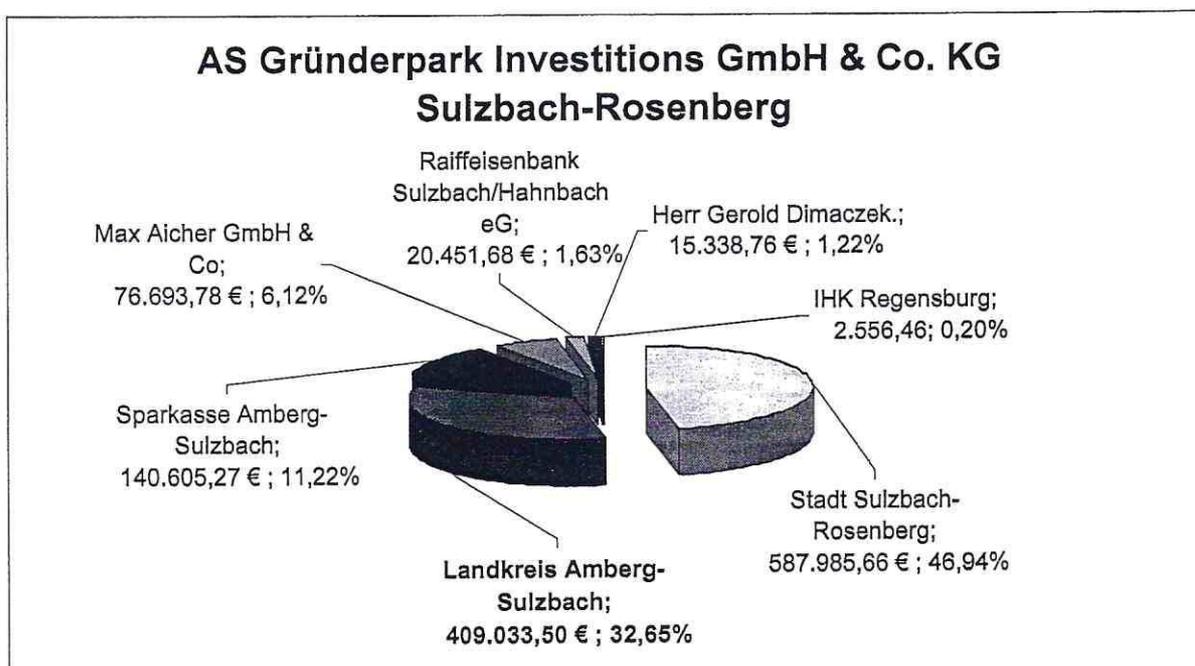
Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Für das Geschäftsjahr 2018 konnte bis zur Erstellung dieses Beteiligungsberichtes kein geprüfter Jahresabschluss durch die Gesellschaft vorgelegt werden. Der ungeprüfte **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2018 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **1.225,43 €**. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2018 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden. Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2018 auf folgende Kommanditisten verteilt:

Kommanditist	Einlage in €	Einlage in %
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
Summe	1.252.665,11 €	100,00%



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw. zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2018:

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Jürgen Winter und Harald Herrle.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2018 konnte dem Landkreis Amberg-Sulzbach noch kein geprüfter Jahresabschluss 2018 vorgelegt werden. Der ungeprüfte Jahresabschluss 2018 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **10.126,18 €**.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2018 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 08.11.2019
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger
Landrat